

Satzung

über die Benutzung der gemeindeeigenen Schulräume,
Turnhallen und Sportplatzanlagen

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 16. Dezember 1993

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 2.4.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 160) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 11. Mai 1967 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Schulräume, Turnhallen und die Sportplatzanlagen dienen in erster Linie den Zwecken der öffentlichen Schulen. Außerhalb dieser Zweckbestimmung werden sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Benutzung überlassen.

(2) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Wege und Plätze der Sportanlagen dürfen von Motorfahrzeugen und Fahrrädern nicht befahren werden.

(3) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Sportanlagen nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

(4) Hunde sind von den Sportstätten fernzuhalten.

§ 2

Benutzer

(1) Die Gemeinde Altenholz überlässt auf Antrag die in § 1 Abs. 1 genannten Räume und Anlagen den Trägern von gemeinnützigen und kulturellen Bestrebungen, den politischen Parteien, den Gewerkschaften sowie den sporttreibenden Vereinen, Verbänden und Organisationen zur Benutzung.

(2) Ist eine der in Abs. 1 genannten Institutionen nicht ortsansässig, so behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Benutzung der im § 1 Abs. 1 genannten Räume und Anlagen unabhängig von dieser Satzung aufgrund privater Vereinbarungen zu gestatten.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich erteilt.

(2) Werden die genannten Räume und Anlagen nicht nur zu einmaliger Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle ist die Gemeinde zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Die Gemeinde kann die Benutzung vor allem widerrufen, wenn vom Benutzer gegen diese Satzung oder die besonders erlassene Platz- und Hausordnung verstoßen wird.

§ 4

Benutzungsbedingungen

(1) Die überlassenen Anlagen und Räume dürfen nur unter der Aufsicht eines verantwortlichen Leiters benutzt werden. Der Leiter hat dafür zu sorgen, dass diese Satzung sowie die besonders erlassenen Hausordnungen und Platzordnungen eingehalten werden. Er hat ständig anwesend zu sein.

(2) Sind die Anlagen und Räume nicht nur zu einmaliger Benutzung überlassen, so haben die Benutzer der Gemeinde eine Woche vor der erstmaligen Benutzung eine Liste der aufsichtsführenden Leiter zu übergeben. Die Liste muss den vollen Namen, den Beruf und das Alter sowie die Anschrift (Tel.Nr.) der Aufsichtspersonen enthalten.

§ 5

Pflichten des Benutzers

(1) Der Benutzer hat auf seine Kosten zu sorgen:

- a) für die Aufrechterhaltung der Ordnung (bei Veranstaltungen müssen Ordner eingesetzt werden; diese sind als solche zu kennzeichnen),
- b) für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass

- a) die behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden,
- b) das durch die besonderen Ordnungen bestimmte Rauchverbot eingehalten wird.

(3) Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person ist berechtigt, die überlassenen Räume und Anlagen jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.

§ 6

Zustand der Räume und Anlagen

(1) Die überlassenen Räume und Anlagen dürfen nur zu dem in der Genehmigung genannten Zweck benutzt werden.

(2) Sie werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim Schulhausmeister gemeldet werden.

(3) Die zu den Anlagen und Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle und Wandtafeln, in den Turnhallen auch die Turn- und Sportgeräte sowie Umkleide- und Waschräume gelten als mitüberlassen. Zur Benutzung von Lehrmitteln sowie Klavieren und anderen Musikinstrumenten bedarf es besonderer Genehmigung.

(4) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu beseitigen. Bauliche Veränderungen dürfen von Benutzern nicht vorgenommen werden.

(5) Beschädigungen an den Räumen, Anlagen und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich dem Schulhausmeister zu melden.

§ 7

Unterhaltung

Die laufende Unterhaltung der Räume und Anlagen obliegt der Gemeinde. Die Benutzer sind verpflichtet - soweit die Arbeiten zumutbar sind - sie hierbei zu unterstützen.

§ 8

Platz- und Hausordnung

Der Benutzer hat die erlassenen besonderen Platz- und Hausordnungen zu beachten.

§ 9

Haftung

- (1) Für Schäden und Verunreinigungen an den überlassenen Räumen und Anlagen und deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe.
- (2) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Garderobe, Fahrrädern, Motorfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung entstehen, haftet die Gemeinde Altenholz dem Benutzer gegenüber nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde Altenholz von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen von Dritten gestellt werden könnten.

§ 10

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten für die in § 1 Abs. 1 genannten Räume und Anlagen werden in der Benutzungsgenehmigung festgelegt.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

§ 11

Sperrung

- (1) Die Gemeinde Altenholz kann die zur Benutzung überlassenen Räume und Anlagen bei Vorliegen der folgenden Bedingungen für jegliche Benutzung sperren:
 - a) wenn die Räume oder Anlagen für eigene Zwecke benötigt werden,
 - b) wenn bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollen,
 - c) wenn die Sportstätten durch witterungsbedingte Umstände unbespielbar sind,
 - d) wenn vom Benutzer diese Satzung oder die besonderen Haus- und Platzordnungen nicht eingehalten werden.
- (2) Die Gemeinde Altenholz teilt dem Benutzer die Sperrung zu einem für den Einzelfall frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

§ 12

Gebühren

(1) Für die Benutzung werden Gebühren für die Überlassung der gemeindeeigenen Schulräume, Turnhallen und Sportplatzanlagen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Genehmigung des Antrages auf Überlassung der gemeindeeigenen Schulräume, Turnhallen und Sportplatzanlagen. Der Antragsteller hat auf Verlangen einen Vorschuss zu leisten. Die Gebühren sind bei der Gemeindekasse Altenholz einzuzahlen.

(3) Der Schulhausmeister ist für seine Dienstleistungen von dem Benutzer in angemessener Weise zu entschädigen.

§ 12a

Datenverarbeitung

Die Gemeinde Altenholz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung, die 1. Nachtragssatzung am 1.1.1994, in Kraft.

Altenholz, den 11. Mai 1967

GEMEINDE ALTENHOLZ
gez. Unterschrift
Bürgermeister